

OLG Karlsruhe zur fiktiven Abrechnung

Aktenzeichen: 1 U 12/24

Leitsatz

Bei fiktiver Abrechnung darf auf die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt abgestellt werden.

Gruende

Der Senat hat zu entscheiden, ob und in welcher Höhe die Kosten eines Sachverständigengutachtens vom Schädiger zu erstatten sind. Massgeblich ist, ob der Geschädigte die Beauftragung aus seiner Sicht zum Zeitpunkt der Beauftragung fuer erforderlich halten durfte.

Eine Kuerzung der Rechnung kommt nur in Betracht, wenn der Geschädigte bei der Auswahl des Sachverständigen gegen seine Pflicht zur Schadensminderung verstossen hat. Davon ist hier nicht auszugehen, da der Geschädigte auf die Angemessenheit der Abrechnung vertrauen durfte.

Fortsetzung der Gruende (2)

Die Revision der Beklagten bleibt daher ohne Erfolg. Die Kostenentscheidung beruht auf den gesetzlichen Vorschriften. Dieses Dokument ist ein Beispiel und dient ausschliesslich der Veranschaulichung der Seitengestaltung.

Weitere Ausfuehrungen: Im Einzelnen gilt, dass ein Schaedigter regelmaessig nicht verpflichtet ist, vor der Beauftragung eines Gutachters Preisvergleiche anzustellen. Nur bei erkennbar uebersetzten Forderungen ergibt sich ein Anlass zur Nachfrage.